

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 1958

Nummer 33

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
30. 4. 58	Verordnung über die Bestimmung der für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 10 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung vom 25. April 1957 zuständigen Behörden . . . . .	233	147
5. 5. 58	Verordnung über die Deckerlaubnis im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	7824	147
3. 5. 58	VII. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden für die Eisenbahn von Eickhorst nach Lübbecke vom 3. Oktober 1906 (Amtsblatt Stück 41) . . . . .		147
	Berichtigung . . . . .	7113	148

233

**Verordnung  
über die Bestimmung der für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen nach § 10 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung vom 25. April 1957 zuständigen Behörden.**

Vom 30. April 1958.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (WGG) in der Fassung vom 25. April 1957 (BGBl. I S. 406) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a und b der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung vom 25. April 1957 (BGBl. I S. 406) ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat, für das Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Minister für Wiederaufbau, Außenstelle Essen, zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 1958.

Der Minister für Wiederaufbau des Landes  
Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Kaßmann.

GV. NW. 1958 S. 147.

7824

**Verordnung  
über die Erteilung der Deckerlaubnis  
im Lande Nordrhein-Westfalen.**

Vom 5. Mai 1958.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen darf die Deckerlaubnis A bei Bullen und Ebern nur für Tiere folgender Rassen erteilt werden:

1. Bullen

- a) der Deutschen Schwarzbunten
- b) der Deutschen Rotbunten
- c) des Deutschen Rotviehs
- d) des Einfarbig Gelben Höhenviehs

2. Eber

- a) des Deutschen Veredelten Landschweines
- b) des Schwarzbunten Veredelten Landschweines
- c) des Weißen Edelschweines

(2) Für Bullen und Eber anderer Rassen darf nur die Deckerlaubnis B erteilt werden. Diese ist dahin zu beschränken, daß nur weibliche Tiere der gleichen Rasse gedeckt werden dürfen.

(3) Die Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte können in Einzelfällen eine Deckerlaubnis abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 erteilen, wenn dies für Versuchszwecke erforderlich erscheint oder wenn sichergestellt ist, daß die Nachzucht nicht zur Zucht verwendet wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Effertz.

GV. NW. 1958 S. 147.

VII. Nachtrag

**zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden für die Eisenbahn von Eickhorst nach Lübbecke vom 3. Oktober 1906 (Amtsblatt Stück 41).**

Auf Grund des § 22 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) genehmige ich dem Landkreis Minden unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter, die Eisenbahnstrecke Eickhorst—Lübbecke der Mindener Kreisbahnen unter Änderung der Trasse von km 26,850

bis km 29,010 in den Bundesbahnhof Lübbecke einzuführen.

Düsseldorf, den 3. Mai 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Im Auftrage: R a d e m a c h e r.

GV. NW. 1958 S. 147.

7113

#### Berichtigung.

Betrifft: Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß. Vom 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 45).

Es sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Zu A. a):

In Zeile 1 der Ortsname „Brück-Hetzlingen“; es muß richtig lauten: „**Brück-Netzingen**“;

in Zeile 4 der Ortsname „Wolüsgarten“; richtig muß es heißen: „**Wolügarten**“.

Zu E. a):

In Zeile 1 der Ortsname „Hambach“; statt dessen muß es heißen: „**Heimbach**“.

GV. NW. 1958 S. 148.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 3,40 DM.